

Satzung über die Verwendung des Stadtwappens der Stadt Vlotho vom 8. April 2013

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Vlotho in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Führung, Verwendung und Darstellung

(1) Die Stadt Vlotho führt gemäß § 3 der Hauptsatzung der Stadt Vlotho ein Stadtwappen.

(2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister entscheidet über die Verwendung des Stadtwappens. Die Verwendung des Stadtwappens muss im Interesse der Stadt Vlotho liegen.

(3) Das Stadtwappen wird wie folgt beschrieben und ist wie folgt dargestellt:

Wappenbeschreibung: Von Silber (Weiß) und Rot wellenförmig geteilt: oben freischwebend drei rote Sparren, unten auf grünem Boden zwei grüne, nach außen gebogene Lilien mit silbernen (weißen) Blüten.



§ 2

Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte

(1) Das Recht zur Führung eines Wappens ist der Stadt Vlotho verliehen worden. Das Recht ist geschützt und soll gewahrt bleiben.

(2) Dritten ist die Verwendung des Stadtwappens sowie solcher Wappen, bei denen eine Verwechslung mit dem Stadtwappen nahe liegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, nur auf schriftlichen Antrag mit schriftlicher widerrufbarer Genehmigung der Stadt Vlotho erlaubt. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen und/oder Auflagen, insbesondere über Art und Form der Benutzung, versehen werden.

(3) Die Genehmigung wird auf Antrag nach freiem Ermessen nur Vereinen, Verbänden, Institutionen und Organisationen mit Sitz oder Einrichtungen in Vlotho erteilt, die nach ihrer Satzung, Ausrichtung oder gesetzlichen Aufgaben ideellen, gemeinnützigen, öffentlichen oder wohltätigen Zwecken dienen. Einer Genehmigung bedarf es insbesondere bei der Verwendung des Stadtwappens zu Vereins- und Geschäftszwecken.

(4) Die Verwendung des Stadtwappens durch nicht in § 2 Abs. 3 dieser Satzung genannte natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen und gewerblichen Unternehmen sowie die Verwendung zu politischen Zwecken, insbesondere zur Werbung durch politische Parteien, ist nicht gestattet.

(5) Den hier in Abs. 3 und auch in Abs. 4 genannten Einrichtungen, Personen und Gruppen steht folgendes „Logo der Stadt Vlotho“ unentgeltlich zur Verfügung:



Die Verwendung dieses Logos ist vom Nutzer mit kurzer Beschreibung des Verwendungszwecks und Dauer der Nutzung der Stadt Vlotho vor Nutzungsbeginn anzuzeigen.

(6) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens an Dritte kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt Vlotho nicht gefährdet oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt.

(7) Die Genehmigung erteilt die Stadtverwaltung Vlotho. Für die Erteilung einer Genehmigung zur Nutzung des Stadtwappens wird keine Gebühr erhoben. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vlotho in der jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

§ 3

Genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens durch Dritte

(1) Die Verwendung des Stadtwappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Stadt Vlotho nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird.

Das Zitieren des Stadtwappens in Büchern, Aufsätzen oder sonstigen Schriftstücken bedarf ebenfalls nicht der Genehmigung.

(2) Fraktionen des Stadtrates ist es erlaubt, in ihrem Briefkopf das Stadtwappen zu verwenden.

§ 4

Antragsverfahren

Anträge auf Genehmigung zur Nutzung des Stadtwappens sind schriftlich unter Beifügung sämtlicher Unterlagen zum beabsichtigten Nutzungszweck bei der Stadt Vlotho einzureichen. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten bzw. ihm ist mindestens folgendes beizufügen:

- Name und Anschrift der Antragstellerin / des Antragstellers,
- konkrete Darstellung des Stadtwappens, so wie es genutzt werden soll,
- Verwendungszweck
- Angaben über Art, Form/Größe, Zeitraum und Anzahl der Verwendung,
- ein kostenloses Muster der mit dem Stadtwappen zu versehenen Gegenstände, z.B. kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenkartikel, Andenken oder sonstige Erzeugnisse, soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes zulässt und verhältnismäßig ist.

Die Stadt Vlotho kann weitere Angaben und/oder Unterlagen zum Antrag abfordern.

§ 5
Widerruf / Rücknahme der Genehmigung

Die Genehmigung ist zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn

- a) die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten oder die erteilten Auflagen oder Nebenbestimmungen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden oder
- b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.

§ 6
Bestandsschutz

(1) Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens vor Inkrafttreten dieser Satzung behalten im Rahmen des Bestandsschutzes Gültigkeit. Diese können von der Stadtverwaltung zur Erteilung einer erneuten Nutzungsgenehmigung angefordert werden.

(2) Bei Änderungen der Antragsgrundlage ist eine erneute Genehmigung erforderlich.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einen der §§ 2, 3, 4, 5 oder 6 dieser Satzung verstößt. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in der jeweiligen aktuellen Fassung Anwendung.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.